
Persistenter Identifier:	1569907460851_P1875
Titel:	Bestimmungen über die Abhaltung von Diplom-Prüfungen an den Fachschulen für Architektur, Ingenieurwesen, Maschinenbau, chemische Technik, Mathematik und Naturwissenschaften
Ort:	Stuttgart
Datierung:	1875
Signatur:	verschiedene Signaturen
Strukturtyp:	volume
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1875/1/
Abschnitt:	Prüfungsstatut
Strukturtyp:	chapter
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1875/18/LOG_0011/

IV. a) Statut für die Diplom-Prüfung an der Maschinenbaufachschule.

Genehmigt durch Erlass des K. Kultministeriums vom 8. Aug.
1871. Ziff. 2171.

§. 1. *Frühjahr*

Die Diplomprüfung findet jährlich im ~~October~~ statt. Die nähere Angabe des Termins wird durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemacht.

§. 2.

Die Prüfung wird von einer Commission, bestehend aus den Vertretern der Prüfungsfächer am Polytechnikum, vorgenommen. Vorsitzender ist der jeweilige Vorstand der Fachschule.

§. 3.

Bei der Anmeldung zur Prüfung hat der Candidat durch Zeugnisse nachzuweisen:

- 1) dass er das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat,
- 2) dass er im Besitze der Kenntnisse ist, welche für den Eintritt als ordentlicher Studirender in die Fachschule gefordert werden.

Weiter hat der Candidat

- 3) ein erfolgreiches Fachstudium nachzuweisen, theils durch Zeugnisse, theils aber durch Vorlage von selbstgefertigten Zeichnungen. Letztere müssen erkennen lassen, ob sie eigene oder selbstständige Arbeiten sind und wann sie gefertigt wurden.

Schliesslich ist

- 4) ein Sittenzeugniss beizulegen.

§. 4.

Die schriftlichen Anmeldungen zur Prüfung nebst Beilagen (§. 3.) sind vor dem 1.^x ~~Juni~~ ^{Januar} jeden Jahres bei der Direction einzureichen, welche im Einvernehmen mit dem Fachschulcollegium über die Zulassung zur Prüfung erkennt und die zugelassenen Candidaten durch Anschlag am schwarzen Brett zur Prüfung einladet.

§. 5.

Die Prüfungs-Gegenstände sind:

- 1) Maschinenlehre.
- 2) Technische Mechanik.
- 3) Wärmelehre.
- 4) Mechanische Technologie nebst Feuerungskunde.
- 5) Praktische Geometrie.
- 6) Chemie.
- 7) Baukonstruktionslehre.
- 8) Brücken- und Eisenbahnbau.
- 9) bilden die eingereichten Zeichnungen in ihrer Gesamtheit einen Prüfungsgegenstand derart, dass das Ergebnis bei Feststellung des Prüfungsergebnisses mit in Rechnung gezogen wird.

§. 6.

Betreffend das Mass der Anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern, so wird verlangt:

- a) Maschinenlehre, technische Mechanik, Wärmelehre und mechanische Technologie in dem Umfange, wie dieselben überhaupt an der polytechnischen Schule gelehrt werden;
- b) praktische Geometrie im Umfange des im Unterrichtsprogramme der Schule dermalen unter der Benennung »praktische Geometrie I.« aufgeführten Curses;
- c) Chemie und Baukonstruktionslehre im Umfange der speciellen Vorträge für Maschinentechniker;
- d) im Brückenbau: eiserne Brücken; im Eisenbahnbau: allgemeine Kenntniss des Oberbaues.

§. 7.

Wenn Candidaten in reiferem Alter sich der Prüfung unterziehen wollen, so sind, falls inzwischen die zu stellenden Anforderungen erhöht worden sein sollten, sowohl in Bezug auf §. 3. Punkt 2. wie auf §. 6. diejenigen Kenntnisse massgebend, welche zu der Zeit verlangt wurden, zu welcher der Candidat das 21. Lebensjahr zurückgelegt hatte.

§. 8.

Die Prüfung ist schriftlich beziehungsweise graphisch in:
Maschinenlehre,
Technischer Mechanik,
Praktischer Geometrie und
Baukonstruktionslehre.

Nach Befinden wird sich eine mündliche Prüfung anschliessen.
Nur mündlich wird geprüft in:

Mechanischer Technologie nebst Feuerungskunde, Wärmelehre, Chemie, Brücken- und Eisenbahnbau.

§. 9.

Die Dauer der Prüfung darf 8 Tage nicht überschreiten.

§. 10.

In den Diplomen werden die Befähigungsstufen nach Massgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung durch die Worte:

ausgezeichnet,
recht gut,
gut,
ziemlich gut — gut,
ziemlich gut,

bezeichnet.

§. 11.

Vor Beginn der Prüfung ist von jedem zugelassenen Candidaten eine Prüfungsportal von 30 Mark zu entrichten.
